

Satzung über die Nutzung von Spielplätzen in der Stadt Zerbst/Anhalt (Spielplatzsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Absatz 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt KVG LSA vom 17.06.2014 (GVBl. 2014, S.288), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 29.04.2020 folgende Satzung über die Nutzung von Spielplätzen beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für alle im Bereich der Stadt Zerbst/Anhalt und ihrer Ortsteile liegenden öffentlichen Spiel- und Bolzplätze sowie Skateranlagen (im Folgenden Spielplätze genannt), die sich im Eigentum oder in Bewirtschaftung der Stadt Zerbst/Anhalt befinden. Eine Übersicht der Spielplätze ist der Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Spielplätze im Sinne dieser Satzung sind alle Flächen, die sich innerhalb des mit einem Spielplatzschildes gekennzeichneten Bereiches befinden.

§ 2 Benutzung der Spielplätze

(1) Das Betreten der Spielplätze ist jedermann gestattet. Die Benutzung der Spielgeräte hat zweckentsprechend zu erfolgen.

(2) Die Spieleinrichtungen können in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 22.00 Uhr genutzt werden. Hiervon ausgenommen sind umfriedete Spielplätze, welche nur in einem anderen Zeitraum als im Satz 1 genannt, betreten werden können.

(3) Für die Dauer von Reinigungs- und Reparaturarbeiten sowie bei extremen Witterungsbedingungen oder zur Gefahrenabwehr kann der Spielplatz oder Teile davon zeitweise oder auf Dauer gesperrt oder zeitlich eingeschränkt werden.

§ 3 Verhalten auf dem Spielplatz

(1) Die Spielplätze und ihre Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu behandeln.

(2) Auf den Spielplätzen ist insbesondere Folgendes untersagt:

- a) die Spielplätze zu befahren oder Krafffahrzeuge abzustellen
- b) die Spielplätze zu verunreinigen;
- c) gefährliche, scharfkantige Gegenstände oder Gefahrstoffe mitzubringen, die eine Gefährdung darstellen oder zu einer Verunreinigung führen können;
- d) in störender Lautstärke Musik abzuspielen, Instrumente zu spielen oder unzulässigen Lärm verursachen
- e) alkoholische Getränke oder Betäubungsmittel aller Art zu sich zu nehmen;
- f) sich im Bereich der Spielplätze im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
- g) Hunde auf den Spielplatz mitzubringen, ausgenommen sind Blindenbegleit – und Behindertenbegleithunde sowie Polizei- und sonstige Diensthunde, während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes

h) das Grillen oder das Unterhalten von offenen Feuern.

§ 4 Platzverweis

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung:

1. Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder
2. auf einer Spielanlage eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht, kann vom Spielplatz verwiesen werden (Platzverweis). Außerdem kann ihm das Betreten des Spielplatzes für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden.

§ 5 Haftung und Verkehrssicherungspflicht

(1) Wer die Spielplätze oder deren Einrichtungen fahrlässig oder vorsätzlich beschädigt oder zerstört, ist der Stadt gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.

(2) die Stadt haftet für Personen- und Sachschäden durch schadhafte Anlagen nur bei eigenem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sie haftet nicht für Schäden, insbesondere nicht für Verletzungen, die durch nicht zweckgemäße Benutzung der Spielplätze bzw. durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten der Nutzer entstehen.

(3) Es besteht keine Räum- und Streupflicht.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich:

- a) außerhalb der in § 2 Absatz 2 festgelegten Nutzungszeiten die Spieleinrichtungen nutzt;
- b) Spielgeräte und die Ausstattungsgegenstände nach § 3 Absatz 1 nicht pfleglich und schonend behandelt;
- c) Spielplätze befährt oder Kraftfahrzeuge abstellt;
- d) Spielplätze verunreinigt;
- e) gefährliche, scharfkantige Gegenstände oder Gefahrstoffe mitbringt, die eine Gefährdung oder Verunreinigung hervorrufen können;
- f) in störender Lautstärke Musik abspielt, Instrumente spielt oder unzulässigen Lärm verursacht;
- g) alkoholische Getränke oder Betäubungsmittel aller Art zu sich nimmt;
- h) sich im Bereich der Spielplätze im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufhält;
- i) Hunde mitführt;
- j) grillt oder ein offenes Feuer unterhält.

(2) Ordnungswidrig handelt weiterhin, wer einem Platzverweis nach § 4 zuwiderhandelt.

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer entgegengesetzt einer Sperrung des Spielplatzes nach § 2 Absatz 3 diesen dennoch betritt.

(4) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Die konkrete Höhe bestimmt sich jeweils nach der Schwere des ordnungswidrigen Verhaltens.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Spielplatzsatzung tritt am 01.07.2020 nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zugleich tritt die Spielplatzsatzung vom 01.07.2010 außer in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 29.04.2020

Andreas Dittmann
Der Bürgermeister

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.